

Franckesche Stiftungen zu Halle

Der Freydenker

Gordon, Thomas

Nürnberg, 1779

VD18 90851935

XIV. Abhandlung. Das abgeschmackte und unmögliche der Kirchengewalt,
in so ferne solche von dem Staat unabhängig seyn will.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permission requests, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-219454](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-219454)

XIV. Abhandlung.

Das abgeschmackte und unmögliche
der Kirchengewalt, in so ferne solche
von dem Staat unabhängig
seyn will.

Ich habe in meinen zwei letzten Abhandlungen bewiesen, daß die Clerisey Englands keine Gerichtsbarkeit, Gewalt oder Authorität habe, sie sey von welcher Art sie auch wolle, die ihnen nicht entweder mittelbar oder unmittelbar von den Gesezen ertheilet wird; und daß sie alle diesen Grundsatz beschworen haben; und nun will ich zeigen, wie sehr mir ihre Ehre am Herzen lieget, indem ich, sollte ich mir auch gleich den Unwillen einiger unter ihnen auf den Hals laden, gegenwärtig darthun will, daß sie einen rechtmäßigen Eid abgelegt haben, und daß es unmöglich sey, eine protestantische Nationalkirche auf einen andern Grund zu bauen.

Ich habe mir vorgesetzt in diesen Abhandlungen zu erweisen, daß der eingebil- dete Unterschied der geistlichen und bürgerlichen Gewalt, wenn darunter etwas anders, als eine verschiedene Art etwas zu verrichten verstan- den wird, auf keine Weise könne bemäntelt, oder vertheidiget werden. Denn wenn man die gesetzmäßige Einsetzung wegnimmt, so wird der Clerisey entweder gar keine Gewalt übrig blei- ben, oder sie wird keine andere haben, als diejenige, die ihr die Einwilligung freywillig errichteter Gesellschaften ertheilet. Ich will dieses in der Folge un widersprechlich beweisen, wie ich dann auch alle Geistliche in der gan- zen Welt herausfordere, daß sie sich mit ein- ander vereinigen, und mit gleichen Schritten bemühen, das Gegentheil zu erweisen, ohne sich selbst beständig in das ungereimte und ab- geschmackte zu vertiefen.

Damit ich sie aber doch ein wenig begün- sten Willen erhalte, so will ich gegenwärtig voraussetzen, daß ihre ungereimte Hypothesis richtig sey, und daß unser Heiland, (ob dieses gleich wider seine eigene Erklärung ist,) Zeit seines Wandels auf Erden, eine geistliche Ge-

Ich möchte vor allen Dingen unterrich-
tet seyn, von wannen sie den geistlichen Staat
der Erzbischöfe, der Bischöfe gewieser Diocese-
sen, der Dechanten, Capitel, Erzpriester, des
neuen Amtes der Diaconen, der Officialen,
Commissarien, der zwey Häuser der allgemei-
ner Band. M

nen Versammlung, der geistlichen Gerichtshöfe, der Pfarrer bey den Kirchspielen, der Vicarien, nebst dem ganzen Zug, der geringern Unterbedienten herleiten wollen? Ich glaube alle ihre Schriftstellen werden sie hier verlassen; denn die wenigsten von diesen harten Namen, werden auch nicht einmahl nach ihrer eigenen Uebersetzung, in der Bibel gefunden werden, und sie werden sich zuletzt genöthiget sehen, ihre Zuflucht, zu der menschlichen Auctorität zu nehmen.

Wenn sie behaupten, wie ich vermuthe, daß sie es thun werden, daß das Kirchenregiment von den Aposteln auf die Bischöfe gekommen sey; so müssen sie auch alle Macht, die hierzu erforderlich ist, in ihrem Besiz haben; so müssen sie folglich ein Recht haben, Gerichtshöfe und geistliche Bedienten niederzusetzen, und ihnen eine eigene Macht anzuvertrauen, um den Endzweck dessen, was ihnen überlassen ist, auch zu erreichen.

Weiter frage ich sie, ob diese große bischöfliche Auctorität einem jeden Bischof gegeben sey, dem die übrigen nichts zu sagen haben; oder allen Bischöffen der ganzen Kirche,

wo sie auch immer zerstreuet seyn mögen, die miteinander übereinstimmen; oder nur den größten Theil einer gewissen Anzahl derselben, die entweder nach genommener Abrede, oder von ungefähr, oder auf Anordnung eines Fürsten oder Staates, an einem Orte beysammen sind? Denn ich glaube, die ganze Welt wird mit mir darinnen eines seyn, daß, wenn die Bischöfe eine Gewalt von Gott erhalten haben, die von einem bürgerlichen Regenten unabhängig ist, dieser solche weder zurück halten, noch nach seinem Kopfe einrichten, oder einschränken könne, und daß keine zufällige Veränderungen der Grenzen der Reiche, es mögen selbige durch Eroberungen, durch die Veränderung oder Einwilligung entstehen, dieser göttlichen Auctorität auf irgend eine Weise einen Eintrag thun, oder ihre Wirkung hindern können.

Wenn ein Bischof diese völlige Gewalt, die ihm vom Himmel aufgetragen ist, hat; durch weßten Auctorität kan nachgehends die Ausübung derselben auf einen gewissen Strich Landes, oder auf ein Kirchengebieth eingeschränket werden, also daß man im Stande ist, die Handlungen eines solchen Bischofs auf

ferhalb seines Gebietes , nicht nur ungültig zu machen , sondern sie auch für gottlos und für etwas solches zu erklären , das auf eine Spaltung in der Kirche abzielet ? Wer ist im Stande einer Gewalt Grenzen zu setzen , die der Allmächtige giebt ? Gewiß nicht der bürgerliche Souverain , der mit einer fremden Gerichtsbarkeit nichts zu schaffen hat. Auch der Bischof selbst nicht , der solche annehmen und ausüben muß nach dem Befehl Gottes , der sie ihm gegeben hat.

Man kan nicht annehmen , daß ein Bischof eine solche Gewalt um seinetwillen empfangen habe ; sondern er hat sie als ein ihm anvertrautes Pfand zum Besten der Christenheit. Und dieses muß wider das in ihm gesetzte Vertrauen gröblich gesündigt beissen , wenn er diese Gewalt nicht in eigener Person ausübet , sondern solche mit andern theilt , von deren Ehrlichkeit er keine hinlängliche Kenntnis haben kan.

Ueber dieses wenn die Bischöfe miteinander nicht einig sind , welches sich so oft zutragen wird , so oft sie in Ansehung ihrer natürlichen Gemüthsart , und in Ansehung ihres In-

teresse und ihrer Einsichten verschieden sind , was muß denn alsdann die Christenheit thun? Muß sie dem Bischof von B—r, folgen, oder dem Abt von W—? Oder ihr Christenthum aufschieben, bis sie alle einig sind? Gewiß ein fester Felsen, worauf die Kirche Gottes kan gebauet werden!

Ein so großer Hauffe Menschen, als die christliche Kirche, oder der mehresthe Theil derselben ist, kam niemals, oder könnte auch wohl niemals zusammen kommen. Wäre auch etwas solches möglich, so würden sie doch nichts anders thun, als schimpfen oder zanken. Man kan folglich auch mit allem Recht behaupten, daß keine geistliche Verordnung, die nun in der Welt ist, jemals ihren Ursprung von einer solchen Versammlung erhalten haben oder habe erhalten können.

Es bleibt daher nichts übrig, als daß einstens auf eine Zeit, eine gewisse Anzahl Bischöfe zusammen gekommen sind, und solche Verordnungen fest gesetzt haben, von welchen die übrigen hergeleitet worden sind. Wäre dies nicht, so müßten wir solche von der bür-

gerlichen Obrigkeit herleiten , oder bekennen ,
daß sie insgesammt unrechtmäßig sind.

Diejenigen, welche das erstere annehmen,
sind verbunden, uns zu sagen , was für eine
Anzahl, zu einem solchen Endzweck nöthig sey,
und wenn eine andere gleiche Anzahl, in dem
nemlichen Gebiete oder Provinz , eine ver-
schiedene Verordnung festsetzen würde , wenn
man alsdann die Trennung der Kirche schuld
geben könne. Ich glaube alle Geistliche von
der hohen Kirche sind einstimmig, daß ein je-
der unter ihnen, so viele andere Bischöfe und
Vorsteher der ganzen Kirche machen könne ,
als ihm gefällig ist. Wann nun einer von ih-
nen, bey einer guten Laune zwey oder drey-
hundert solche geistliche Fürsten erschaffen wür-
de; werden wohl alle diese ihre Stimmen in
dem bischöflichen Collegio haben müssen? Ich
kan diese Frage desto eher thun , weil ich mich
selbst erinnere, einen versoffenen papistischen
Bischof in Irreland gekannt zu haben, welcher
von Morgen bis auf den Abend, solche geist-
liche Souverains, jedes Stück für eine Maas
Bier, würde gemacht haben.



Sollten sie sagen, (denn was haben nicht Leute von ihrer Dreustigkeit gesagt, und was mögen sie nicht noch sagen?) daß die Macht an und für sich selbst von Gott herkäme, daß aber die Ausübung derselben, durch den bürgerlichen Souverain müsse eingeschränket, und angeordnet werden; so antworte ich darauf, daß, außer dem Schnitzer der hier begangen wird, da man die Gewalt, von der Ausübung der Gewalt unterscheidet, indem die erste bloß alleine ein Recht ist, gewisse Handlungen zu verrichten, worinnen die andere besteht, daß sage ich, dadurch dem ganzen Streit ein Ende gemacht werde. Denn es ist ja keine größere Macht nöthig, eine Auctorität zu erteilen, als solche zu nehmen; jede Einschränkung aber heißt einen Theil davon wegnehmen. Niemand kan das Recht haben, einem weltlichen Fürsten einen Theil seiner rechtmässigen Herrschaft zu nehmen, ohne gleichfalls das Recht zu haben, sie ihm ganz zu nehmen, und in dieser Absicht, kan zwischen der geistlichen und weltlichen obersten Gewalt, kein Unterscheid seyn.

zen Inhalt unserer Geseze sowohl, als den wiederholten Bekenntnissen der Clerisy selbst, so deutlich gezeigt, wie wenig solches mit den Lehrsätzen unserer eigenen festgesetzten Kirche bestehen könne, daß ich dachte, es sey nicht nur unnöthig, sondern auch verwegen, etwas mehrers von dieser Sache zu sagen, woferne wir nicht wüßten, daß noch immer solche geistliche Wegweiser unter uns befindlich sind, die um eben diejenige Zeit wider diese Geseze loß ziehen, wenn sie solche beschwören und unterschreiben, die sich über dieselben, als über unerlaubte Eingriffe in ihr eigenes göttliches Recht beklagen, und der Nation wegen des unrechtmäßigen Besizes, die Gerichte Gottes verkündigen. Ich will deswegen in meiner nächsten Abhandlung, ausführlich von den freywilligen, und hochgerühmten Handlungen der Ungeseztenen, auch unter diesen hohen Herren, handeln und zeigen, daß sie den Grundsatz, welchen ich behaupte, auch alsdann wann sie sich dagegen setzen, und miten unter dem bizäfften Bestreben nach der Macht, für wahr erkennen müssen. Ich habe zwar, indem ich diesen Vorsatz faße, nicht



die geringste Hofnung, sie zur Veränderung ihrer Maasregeln zu bewegen, massen ders gleichen Schwachheiten, die nur unter Layen gewöhnlich sind, von den Geistlichen längst verbannet sind; mein Absehen gehet nur dahin, die Augen ihrer blinden und einfältigen Anbether, woferne dieses anderst möglich ist, zu öffnen, und ihnen zu zeigen, was das für abscheuliche Gözen sind, denen sie dienen. 1

